

Die neuen Kriegssteuern.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg (Mannheim).
(Schluß.)*

V.

Wir wissen, daß die Mehreinkommensteuer nicht mit völliger Sicherheit das im Jahre 1917 erzielte Mehreinkommen trifft. Das gleiche wird auch jetzt für das Mehreinkommen aus 1918 der Fall sein. Wir haben keine Reichseinkommensteuer. Man muß sich an die Landeseinkommensteuer anschließen. Diese bieten kein einheitliches Bild. Schon die Steuerveranlagung baut auf recht verschiedenen Grundsätzen auf. Es besteht ein Gegensatz darin, daß in einzelnen Staaten, Preußen zum Beispiel, der dreißährige Durchschnitt für die Feststellung der Einkommensteuer maßgebend ist. In andern wieder, zum Beispiel Baden, wird jeweils das Einkommen des letztvorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt. Dabei spielt wieder der Zeitpunkt der Steuererklärung und der Veranlagung herein. Man kann ruhig sagen, daß wir mit einer ungleichen Behandlung in den verschiedenen Bundesstaaten zu rechnen haben. Das Gesetz über die außerordentliche Kriegsabgabe vom 26. Juli 1918 gab bereits den obersten Landes-Finanzbehörden das Recht, im Einverständnis mit dem Reichskanzler zu bestimmen, „daß eine andere Jahresveranlagung, die vornehmlich die im Jahre 1917 erzielten Einkommen berücksichtigt, maßgebend sein soll.“ (§ 8.) Denselben Satz enthält wörtlich der neue Entwurf für das Jahr 1918. Vorausgesetzt ist also hier die Einführung eines ganz neuen Veranlagungsweges. Aber auch das gibt keine Garantie für die gerechte und gleichmäßige Besteuerung. Der eine Staat kann von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Der andere tut es nicht. Namentlich bisher war die Möglichkeit, daß man im Interesse der partikularen Finanzen sich nicht allzu sehr anstrangte, dem Reiche große Beträge zuzuführen, nicht ausgeschlossen. Nun hat neben der angeführten Blankettbestimmung der Bundesrat am 18. September 1918 eine Milderung der Abgabepflicht eingeführt für alle die Fälle, in denen der landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung nicht das tatsächlich im Jahre 1917 bezogene Einkommen zu Grunde liegt. Hier kann der Steuerpflichtige den Nachweis führen, daß sein tatsächliches Einkommen im Jahre 1917 um mehr als ein Fünftel hinter dem als Kriegseinkommen maßgebenden Jahreseinkommen zurückgeblieben ist. Dann darf er verlangen, daß dieses der Berechnung des Mehreinkommens zu Grunde gelegt wird. (Zentralblatt für das deutsche Reich 1918 S. 1042.) Gestützt ist diese Verordnung auf den sogenannten Härteparagrafen. Schon die Tatsache, daß ganz kurze Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzes der Bundesrat eine solche allgemeine Anordnung traf, zeigt, daß man einen Mangel von allgemeiner Bedeutung im Gesetze erkannte. Das muß aber jetzt zu einer Herübernahme in das Gesetz selbst führen. Es wird aber weiter die Berechtigung des Reichs anzuerkennen sein, auch seinerseits das Einkommen von 1918 der Berechnung der Mehreinkommensteuer zu Grunde zu legen. Denn mit diesem Jahre soll ja die Zeit der Kriegsabgaben geschlossen werden. Dann braucht man aber die Ermächtigung der Landesfinanzministerien nicht mehr. Es wird den Steuerbehörden gleich wie dem Abgabepflichtigen, das Recht zu geben sein, das nach den Landesgesetzen festgestellte steuerpflichtige Einkommen zu berichten, sobald das wirkliche Einkommen des Jahres 1918 feststeht. Dann wird die Berechnung des Mehreinkommens auf Grund der landesgesetzlichen Veranlagung nur zu einer provisorischen. Die Gleichheit aller Abgabepflichtigen im Reiche wird hergestellt, wenn die endgültige Berechnung überall vorbehalten ist.

VI.

Bei der Berechnung des Vermögenszuwachses bringt der Entwurf eine Bestimmung spezieller Art. Der Kapitalwert von Renten oder andern, auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen war bei den Anfangsvermögen nach der Höhe des Renten- und Nutzungsbetrages und in Berücksichtigung des Alters des Berechtigten festzustellen. Er wurde dessen Vermögen zugeschlagen. Von dem Vermögen des Verpflichteten durfte er abgesetzt werden. Ob diese Methode des Gesetzes die richtige war, mag hier unerörtert bleiben. Man verteilte die Steuerlast zwischen dem Renten- und Nutzungsberechtigten und dem Vermögenseigentümer. Nun zeigte sich bei der Feststellung des Vermögenszuwachses auf 31. Dezember 1916, daß der Wert der Rente und Nutzung sich durch das zunehmende Alter des Berechtigten mindert. Kam noch eine Verringerung des Ergebnisses des in der Nutznießung befindlichen Vermögens dazu, so wurde der Nutznießungswert immer kleiner. Die Folge war eine Vermögensabnahme beim Nutzungsberechtigten und ein Vermögenszuwachs beim Eigentümer des belasteten Vermögens. Daher kam es, daß die Steuerbehörden in solchen Fällen von dem letzteren, auch wenn sich sein Vermögen um keinen Pfennig gebessert hat, ja wenn es sogar im Stocke etwas zurückgegangen war, doch von dem rechnungsmäßigen Vermögenszuwachs die

Steuer erhob. Das war ein offenbar unbilliges Ergebnis. Dem trägt nun der neue § 12 Rechnung. Der Kapitalwert der Rente oder Nutznießung ist auch bei der Berechnung des Endvermögens in gleicher Weise einzustellen, wie zu Anfang. Denn nur dadurch läßt sich ersehen, ob das Vermögen selbst einen Zuwachs gehabt hat. Die Vorschrift selbst wird sicherlich begrüßt werden. Man sieht darin das Bestreben, unbillige Belastungen zu vermeiden. Sie ist der Ausfluß einer Auslegung des Gesetzes gegenüber seinem Wortlaut. Ohne diese müßte die Hilfe durch den Bundesrat erfolgen. Der Härteparagraf wäre hier anzurufen. Das bisherige System des Gesetzes ist in die Entwürfe übergegangen. Bei der außerordentlichen Kriegsabgabe kann der Bundesrat zur Vermeidung besonderer Härten Abweichungen vom Gesetz zulassen. (§ 88.) Bei der Vermögenszuwachssteuer kann die Landesfinanzbehörde einzelne außerordentliche Vermögensanfänge von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen. Man versteht zunächst die verschiedene Regelung in den beiden Gesetzen nicht. Weshalb wird im ersten Falle der Bundesrat, weshalb im zweiten der bundesstaatliche Finanzminister angerufen? Der Bundesrat wird verschwinden. An seine Stelle tritt der Reichsfinanzminister. Weshalb gibt es bei jenem allgemeine Milderungsvorschriften, bei diesem nur gnadeweise Bewilligung für die einzelnen Veranlagungen? Es wird sich aber weiter fragen, ob man den Grundgedanken der Milderung der Härten im Verwaltungswege und nach dem Belieben der obersten Steuerbehörden nicht jetzt aufzugeben hätte. Ich habe oben über den § 12 eingehend berichtet. Es ist dankenswert, wenn man die Erfahrungen im Einzelfalle zur Verbesserung des Gesetzes verwertet. Darauf können aber die Beteiligten nicht warten. Die nachherige Verbesserung hilft den Betroffenen nichts. Sie zeigt ihnen nur doppelt deutlich, wie unrecht man ihnen getan. Man kann sie aber auch nicht auf die Gnade einer Behörde verweisen. Auch wenn sie wirklich objektiv urteilt, es bleibt doch immer das Mißtrauen, daß fiskalische Interessen bestimmend sind. Dazu die lange Dauer der Entscheidung. Man muß dem Abgabepflichtigen ein Recht auf diese Auslegung des Gesetzes nach Treu und Glauben verschaffen. Dann ist eine entsprechende allgemeine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Will man dieses Recht nicht schon den Verwaltungsgerichten des Landes zubilligen, so ist der Reichsfinanzhof die rechte Stelle. Er muß befugt sein, die Auslegung des Gesetzes so vorzunehmen, daß es nicht zu Härten und Unbilligkeiten führt. Seine Entscheidungen hierüber können mit allgemeiner Geltung ausgestattet werden. Das wird dann schon von vornherein auf die Handhabung des Gesetzes in den unteren Instanzen zurückwirken. Man wird zu einer freieren Würdigung derselben nach ihrem Geiste und nicht nach dem Texte gelangen. Noch stehen die Steuerbehörden und die Steuergerichte vielfach auf einem zu ängstlichen Standpunkte. Sie müssen sich erst noch erringen, was die Zivilgerichte als selbstverständlich ansehen, die Loslösung vom Buchstaben des Gesetzes. Das soll nicht nur einseitig zu Gunsten des Abgabepflichtigen geschehen. Die scheinbar logische Konsequenz kann auch ein Unrecht gegen den Staat enthalten. Dann wird dieser in gleicher Weise eine freiere Rechtsprechung fordern. Das geschieht zum Teil heute schon überall da, wo die Gerichte durch die von dem Steuerpflichtigen gewählte Rechtsform hindurch auf die wirtschaftliche Sachlage zurückgehen. Dieses Prinzip gilt es auszubauen. Aber für beide Teile. Für Gesetzgebung und Steuerverwaltung und Rechtsprechung muß eine billige und gerechte Steuer-Verteilung das Ziel bilden.